

füllung eines der Hauptanliegen der sozialistischen Gesellschaft überhaupt. Daraus ergibt sich das gemeinsame Interesse von Gesellschaft, Staat und Bürger an der Festigung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft.

Es ist jedoch offensichtlich, daß eine beträchtliche Anzahl von Familien ihrer Aufgabe nur zum Teil, nur mit erheblichen Störungen oder Einschränkungen nachkommt bzw. ihr sogar entgegenwirkt, weil ihr Kern, die Ehe, nicht stabil ist und im Wege der Scheidung aufgelöst oder die Auflösung beantragt wird. Seit Jahren werden jährlich mehr als 25 000 Ehen geschieden. 1968 lag die Zahl sogar bei über 28 000<sup>2</sup>. Bedenkt man, daß jährlich etwa 30 000 Kinder durch Scheidung das Elternhaus verlieren, dann wird offensichtlich, daß Ehezerüttung und Ehescheidung eine gesellschaftliche Problematik darstellen.

Es handelt sich um eine gesellschaftliche Erscheinung, die vom Standpunkt der Erfordernisse und Möglichkeiten des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus einer Einschätzung ebenso bedarf wie einer klaren Konzeption für die gesellschaftliche und staatliche Einflußnahme<sup>2,3</sup>.

Sowohl die Einschätzung der gesellschaftlichen Erscheinung Ehezerüttung und Scheidung als auch die Erarbeitung der Konzeption für die möglichen staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen auf diesem Gebiet stellen eine wissenschaftliche Aufgabe dar, die nur in Zusammenarbeit vieler Einzelwissenschaften und durch eine langfristige, planvolle Arbeit umfassend gelöst werden kann. Für den Juristen ist die staatliche und gesellschaftliche Reaktion in Gestalt der gerichtlichen Tätigkeit von besonderem Interesse.

Ein Studentenzirkel an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität hat einen Anfang in dieser Richtung unternommen. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen der Studenten und sollen als Anregung zur weiteren Bearbeitung der Problematik verstanden werden<sup>4</sup>.

Zur Einschätzung der gesellschaftlichen Erscheinung Ehezerüttung

Aus den Untersuchungen lassen folgende Fakten Aussagen über das Problem „Ehezerüttung“ zu:

Etwa 16 % der an den untersuchten Scheidungsverfahren beteiligten Männer und Frauen waren bereits ein- oder zweimal geschieden. Außer den gemeinsamen Kindern waren hier noch fast ebensoviel nicht gemeinsame Kinder betroffen, die bei den jetzt geschiedenen Ehegatten lebten. 16% dieser Kinder haben schon ein zweites Mal die Probleme der Ehezerüttung miterlebt. Auffällig war, daß sich die ehelichen Probleme, Auseinandersetzungen und auch deren unmittelbare Auswirkungen auf die Kinder vor allem in denjenigen Ehen am stärksten konzentrieren, in denen sowohl gemeinsame als auch nicht gemeinsame Kinder leben. Dieser Ehegruppe folgt dann diejenige, in der ausschließlich nicht gemeinsame Kinder vorhanden sind. In den Ehen, in denen nur gemeinsame Kinder leben, ist im Verhältnis zu den beiden anderen Grup-

pen die Häufung der Probleme und Auseinandersetzungen weitaus geringer. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die meisten geschiedenen Eheleute wieder heiraten und ihre Kinder dann die nicht gemeinsamen in der neuen Ehe sein werden.

Unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen sind im Prinzip die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Ehe allein aus Liebe und gegenseitiger Zuneigung geschlossen wird. Tatsächlich war das aber uneingeschränkt nur bei 55 % der Ehen der Fall. Bei den übrigen Eheschließungen hatte die bereits eingetretene Schwangerschaft einen mehr oder weniger großen Einfluß auf den Eheschließungswillen bzw. auf den Zeitpunkt der Eheschließung und damit aber auch auf die Möglichkeiten der Ehegatten, ihre Beziehungen und Bindungen zueinander gewissenhaft zu prüfen. In etwa 30 % der Fälle waren die Probleme, die zur Zerüttung führten, schon ganz oder zum Teil vor der Eheschließung bekannt. Bei weiteren 30 % der Ehen bestanden die Probleme zwischen den Ehegatten vom ersten Tag der Ehe an. Ein Vergleich der Zerüttungsbilder derjenigen Ehen, die geschieden wurden, mit denen bei Klagerücknahme ergab, daß bestimmte, die Grundlagen der ehelichen Gemeinschaft zerstörende Tatsachen, z. B. dauerhafte, feste Beziehungen zu einem anderen Partner, nur bei den Scheidungen, dagegen nicht bei den Klagerücknahmen gegeben waren. Bei letzteren spielten einmalige, kurzfristige oder gelegentliche Beziehungen zu einem anderen Partner eine Rolle.

Die Erscheinungsformen der Zerüttungssituation deuten auf schwerwiegende Probleme und Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten hin, die in weit größerem Maße die Lebens- und Arbeitsfreude und auch die Gesundheit der Ehegatten beeinträchtigt haben dürften, als das aus den gerichtlichen Akten ersichtlich ist. Angaben zu den Auswirkungen der Konfliktsituation auf die Parteien und die Kinder wurden fast nur in den Klagschriften gefunden. Solche Fragen sind äußerst selten Gegenstand der Verhandlung oder gar der Beweisaufnahme.

Unter den als Ursachen für die Zerüttung genannten und angenommenen Gründen stehen solche wie Untreue, Alkohol, fehlende Anpassungsbereitschaft und fehlende Anpassungsfähigkeit an der Spitze. Sehr auffällig ist, daß materielle Fragen (z. B. die Höhe des Einkommens oder Wohnungsfragen), Getrenntleben und auch die Aufgabensituation im Alltag (berufliche, gesellschaftliche und familiäre Verpflichtungen) keine bzw. eine völlig untergeordnete Rolle bei den von den Parteien vorgetragenen und den vom Gericht festgestellten Ursachen spielen. Bestimmte Probleme bezüglich der Entwicklung der Frauen sind jedoch insofern mittelbar abzuleiten, als sie trotz Berufstätigkeit die Hausarbeit und Kindererziehung im allgemeinen vornehmlich allein bewältigen. Frauen treten auch überwiegend als Kläger auf. Schließlich ist beachtlich, daß — wie aus den Akten zu schließen ist — die Scheidungsursachen weitaus mehr von den Männern gesetzt werden als von den Frauen.

Diese Fakten gestatten selbstverständlich noch keine umfassende Einschätzung der generellen Ursachen von Ehezerüttungen. Sie führen jedoch sehr wohl zu einer kritischen Haltung ihnen gegenüber und lassen keinen Raum für die Annahme, daß wir es hier mit einem schlechthin notwendigen Entwicklungsprozeß zu tun haben. Beim jetzigen Stand der Erkenntnis kann man zur generellen Einschätzung des Problems Ehezerüttung vornehmlich bei jungen Bürgern etwa folgende *Arbeitshypothese* aufstellen:

Die Zerüttung von Ehen ist in mehr oder weniger großem Umfang in allen Ländern zu beobachten, Für

2 Vgl. hierzu Statistisches Jahrbuch der DDR 1969, S. 444.

3 Vgl. hierzu Eberhardt/Weise, „Entwicklungstendenzen und Faktoren der Ehelösungen“, NJ 1968 S. 76 ff.; Wünsche, „Die Aufgaben des Ministeriums der Justiz auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege“, NJ 1969 S. 65 ff. (68).\*

4 Von den Studenten wurden in fünf Kreisen (Stadt und Land) insgesamt 404 Scheidungsverfahren nach einem einheitlichen Programm untersucht. Die Untersuchungen bezogen sich auf Ehen, die nicht länger als fünf Jahre bestanden. Vgl. hierzu auch den Bericht von Gr u t z a über die wissenschaftliche Studentenkonzferenz der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin zu familienrechtlichen Fragen in: Staat und Recht 1969, Heft 6, S. 970 ff.